

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Velbert

vom 15.02.2016

in der Fassung der Satzungen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert vom 16.10.2017

**Die Evangelische Kirchengemeinde Velbert
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Bahnhofstraße 96, 42551 Velbert und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 12 Jahre) | 605,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.100,00 Euro |
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) zzgl. Liegeplatte gem. Buchstabe c) | 1.900,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) zzgl. Liegeplatte gem. Buchstabe c) | 1.070,00 Euro |
| c) Liegeplatte Rasengrab je Stück | 250,00 Euro |
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 12 Jahre)	552,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.160,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	880,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Stelle und Jahr	46,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Stelle und Jahr	58,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	44,00 Euro
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Rasendoppelgrab für Erdbestattung (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. 2 Liegeplatten gem. Buchstabe c)	3.470,00 Euro
b)	Rasendoppelgrab für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. 2 Liegeplatten gem. Buchstabe c)	1.950,00 Euro
c)	Liegeplatte Rasengrab je Stück	250,00 Euro
d)	Urnengrabstätte im Kolumbarium je Urnennische	2.200,00 Euro
e)	Urnengrabstätte in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage je Stelle <i>Voraussetzung für die Beisetzung ist ein mit der Friedhofsträgerin geschlossener Dauergrabpflegevertrag gem. §13 Abs.11 Friedhofssatzung</i>	720,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Rasendoppelgrab für Erdbestattung je Jahr	173,50 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Rasendoppelgrab für Urnenbeisetzung je Jahr	97,50 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	110,00 Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnengrab in gärtnerisch gestalteter Gemeinschaftsanlage je Stelle und Jahr <i>Voraussetzung ist die entsprechende Aufstockung des Dauergrab-Pflegevertrages gem. § 13 Abs.11 Friedhofssatzung</i>	36,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 180,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 670,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr | 900,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 275,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier bis zu 30 Minuten | 192,00 Euro |
| b) je weitere angefangene Viertelstunde | 96,00 Euro |
| c) Benutzung der Ruhekammern | 75,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) Erdbestattungen | 2.700,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 685,00 Euro |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen | 1.800,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen | 410,00 Euro |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof | |
| a) Erdbestattungen | 900,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzungen | 275,00 Euro |

§ 8

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 75,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 50,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen | 75,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 75,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung | 75,00 Euro |
| (6) Ausstellen von Urkunden, Bescheinigungen und Zweitschriften durch die Friedhofsverwaltung | 50,00 Euro |
| (7) Antrag auf Um- und Ausbettung | 75,00 Euro |

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Velbert vom 15.02.2016.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde vom 15.02.2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.01.2013 außer Kraft.

Velbert, den 15.02.2016

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)

